



An den Grossen Rat

26.5089.02

GD/P265089

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

## **Interpellation Nr. 26 Christine Keller betreffend «alarmierender Legionellenbefunde in öffentlichen Duschanlagen und Alters- und Pflegeheimen»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. März 2026)

«Am 20. Februar 2026 informierte das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt über Befunde bei der Untersuchung des Wassers von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, darunter Alters- und Pflegeheime (APH), Fitnessanlagen und Hotelschiffe im Jahre 2025 und z.T. 2026. In zahlreichen Fällen wurden Höchstwertüberschreitungen hinsichtlich verschiedener Keime /Verunreinigungen festgestellt. Insgesamt entsprach das Duschwasser in mehr als der Hälfte der Fälle nicht den gesetzlichen Vorgaben, dies bei beiden kontrollierten APH. In einem Viertel der Fälle (!) wurden Überschreitungen der Höchstwerte für Legionellen festgestellt. Diese Bakterien können schwere Lungenentzündungen (Legionellose) mit potentiell tödlichem Verlauf verursachen, besonders bei älteren und immungeschwächten Personen. Bei einem der Abklärungen handelte sich gemäss ausführlichem Bericht des Kantonalen Laboratoriums um ein APH, bei dem mehrere Bewohnende und eine Mitarbeiterin bereits zuvor an Legionellose erkrankt waren. In der Folge waren dort Legionellen von einem der für den Menschen gefährlichsten Typen *L. pneumophila* im Wasserleitungssystem festgestellt worden. Trotz Vornahme von Massnahmen seitens der Betreiberschaft wurde bei der ersten Erfolgskontrolle des Laboratoriums in allen Proben der Legionellentypus *Pneumophila* nachgewiesen, drei Wochen später immer noch eine z.T. gravierende Kontamination, eine davon mit *L. pneumophila*. Es wurde daraufhin angeordnet, das betroffene APH habe «neben dem Einsatz von Sterifiltern an den Duschen zusätzliche, nachhaltige Sanierungsmassnahmen im gesamten Wasserleitungssystem» zu ergreifen. Das APH habe die «Wirksamkeit dieser Massnahmen zu überprüfen und gegenüber dem Kantonalen Laboratorium nachzuweisen» (vgl. Bericht).

Von Legionellen kontaminiert können auch Wasserleitungen in privaten Haushalten sein, vor allem in grösseren Mehrfamilienhäusern mit z.T. stillgelegten Leitungsabschnitten. Eine der Untersuchungen des Kantonalen Laboratoriums betraf das private häusliche Umfeld eines Erkrankten. Dort wurde gemäss Bericht eine z.T. massive Kontamination mit dem Typus *L. pneumophila* und mindestens einer weiteren Legionellenart festgestellt. Die zuständige Liegenschaftsverwaltung sei vom Kantonsärztlichen Dienst angewiesen worden, mit geeigneten Sanierungsmassnahmen die Verunreinigung «schnellstmöglich unter den Höchstwert von 1000 KBE /L zu senken», diesen Grenzwert dauerhaft einzuhalten und den Erfolg zu dokumentieren. Dem Vernehmen nach handelt es sich bei der betroffenen Liegenschaft um eine aus dem Portfolio von Immobilien Basel-Stadt. Für Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit privater Nutzung besteht in der Schweiz, anders als z.B. in Deutschland, keine gesetzliche regelmässige Kontrollpflicht bezüglich Legionellen.

In diesem Zusammenhang stelle ich der Regierung folgende Fragen:

1.
    - 1.1 Welche grundsätzlichen Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus den vorliegenden, insgesamt alarmierenden Untersuchungsergebnissen?
    - 1.2 Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Schutzpflicht gegenüber vulnerablen Personen – insbesondere älteren und immungeschwächten Menschen – zu erfüllen, namentlich den Schutz vor Legionellen zu verbessern?
  2.
    - 2.1 Welche Anforderungen an die Selbstkontrolle von Betreibenden öffentlich zugänglicher Duschanlagen (insbesondere betreffend Dokumentation, Risikoanalyse und Probeentnahmen) gelten nach heutiger Praxis im Kanton?
    - 2.2 Sieht der Regierungsrat in diesem Bereich Anpassungsbedarf?
  3.
    - 3.1 Welche präventiven Mindestanforderungen (insbesondere hinsichtlich Temperaturhaltung, Spülkonzepten und der Vermeidung von Stagnation) gelten derzeit für Alters- und Pflegeheime einerseits sowie für andere öffentlich zugängliche Duschanlagen andererseits?
    - 3.2 Bestehen hierzu kantonale Richtlinien, Vollzugshilfen oder verbindliche Empfehlungen?
    - 3.3 Sind künftig verstärkte Kontrollen sowie verkürzte oder differenzierte Kontrollintervalle vorgesehen?
    - 3.4 Verfügt das Kantonale Laboratorium dafür über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen?
  4. Im speziellen zur kantonalen Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime nach Gesundheitsgesetz:
    - 4.1 Besteht im Rahmen der Bewilligungserteilung für Alters- und Pflegeheime eine Pflicht zur systematischen Legionellen-Risikoanalyse?
    - 4.2 Sind Legionellenprävention und Trinkwasserhygiene expliziter Bestandteil der regelmässigen Inspektionen durch das zuständige Amt für Alterspflege?
  5. Zum konkreten Fall eines Alters- und Pflegeheims mit Legionellenbefall:
    - 5.1 Wurden die Bewohnenden des betroffenen Heims sowie deren Angehörige über die akute gesundheitsgefährdende Situation informiert?
    - 5.2 Wurde die (vorübergehende) Schliessung des Heims bis zur Beseitigung der Gefahr je in Betracht gezogen? Unter welchen Bedingungen wäre eine solche nach Auffassung der Regierung zwingend anzuordnen?
    - 5.3 Weshalb wurde die nachhaltige Sanierung des gesamten Wasserleitungssystems nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt als geschehen eingefordert?
    - 5.4 Wurde inzwischen überprüft, ob die angeordnete nachhaltige Sanierung des gesamten Wasserleitungssystems mit einem befriedigenden und dauerhaften Ergebnis umgesetzt wurde?
  6. Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Kanton gegenüber Betreibenden von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, insbesondere APHs, zur Verfügung, wenn gravierende Verstösse gegen die Trinkwasserverordnung festgestellt werden, insbesondere wenn Nachkontrollen nicht das geforderte Ergebnis zeigen?
  7. Zu privaten, nicht öffentlich zugänglichen Duschen:
    - 7.1 Erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, eine weitergehende öffentliche Informationskampagne als bisher (vgl. Website des Kantons) zur Prävention zur Prävention von gesundheitsgefährdendem Legionellenbefall durchzuführen?
    - 7.2 Fand in der Zwischenzeit eine Nachkontrolle der im Bericht erwähnten betroffenen Privatliegenschaft statt? Ist das Trinkwassersystem heute dort nachhaltig und dauernd saniert?
    - 7.3 Ist der Regierungsrat bereit, für kantonseigene Liegenschaften (sei es im Verwaltungs- oder im Finanzvermögen /Immobilien Basel) verbindliche Präventions- und Kontrollvorgaben zu erlassen?
    - 7.4 Sieht der Regierungsrat weiteren regulatorischen Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene?
    - 7.5 Ist der Regierungsrat bereit, sich (z.B. im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz) für eine eidgenössische Präventions- und Kontrollregelung, wie sie z.B. in Deutschland existiert, einzusetzen?
- Christine Keller»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Bei Kontrollen des Kantonalen Laboratoriums des Gesundheitsdepartements (GD) im Jahr 2025 zeigte rund ein Viertel der untersuchten Proben aus Alters- und Pflegeheimen, Fitnessstudios sowie Hotelschiffen eine Belastung mit Legionellen. Vergleichbare Untersuchungen im Jahr 2021 in den Spitälern und im Jahr 2022 in den Alters- und Pflegeheimen ergaben ebenfalls Beanstandungsraten von etwa 23%. Diese Resultate verdeutlichen, dass Risiken bezüglich Legionellen in Warmwasseranlagen unabhängig vom Betriebstyp regelmässig auftreten und häufig auf ähnliche Schwachstellen in der technischen Infrastruktur sowie in der betrieblichen Selbstkontrolle zurückzuführen sind. Um das von Duschen ausgehende Legionellenrisiko weiterhin wirksam zu minimieren, wird das Kantonale Laboratorium auch künftig regelmässig Kontrollen in öffentlich zugänglichen Duschanlagen verschiedener Betriebstypen durchführen. Im Rahmen von Nachkontrollen soll zudem sichergestellt werden, dass beanstandete Betriebe die erforderlichen Massnahmen konsequent umsetzen und die Anforderungen an die mikrobiologische Wasserqualität dauerhaft einhalten.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

### 1.1 *Welche grundsätzlichen Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus den vorliegenden, insgesamt alarmierenden Untersuchungsergebnissen?*

Das Kantonale Laboratorium hat seit dem Jahr 2022 alle gemeldeten Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler mindestens einmal unangemeldet kontrolliert. Überschreitungen der in der eidgenössischen Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) festgelegten Höchstwerte werden konsequent beanstandet und die angeordneten Massnahmen werden bis zur zufriedenstellenden Erledigung nachverfolgt. Die Kontrollen des Kantonalen Laboratoriums führen dazu, dass die Betriebe ihre bisherigen Selbstkontrollmassnahmen überprüfen und verbessern. In der Regel resultieren daraus spürbare Fortschritte im Legionellen-Management. Trotz vieler positiv abgeschlossener Einzelfälle wird das Kantonale Laboratorium die Kontrolltätigkeit weiterhin intensiv fortsetzen. Besonders die Alters- und Pflegeheime mit schwerwiegenden Beanstandungen werden prioritär nachkontrolliert.

### 1.2 *Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Schutzpflicht gegenüber vulnerablen Personen – insbesondere älteren und immungeschwächten Menschen – zu erfüllen, namentlich den Schutz vor Legionellen zu verbessern?*

Neben den Abklärungen in der Umgebung von an Legionellose erkrankten Personen, die das Kantonale Laboratorium im Auftrag der Medizinischen Dienste des GD durchführt, werden insbesondere öffentliche Betriebe regelmässig überprüft, in denen sich ältere oder gesundheitlich geschwächte Menschen aufhalten. Dazu gehören Spitäler, Hotelschiffe und Fitnessstudios mit älterer Kundschaft sowie insbesondere Alters- und Pflegeheime, die in den vergangenen Jahren intensiv beprobt wurden.

Bei Beanstandungen sind die Betriebe verpflichtet, geeignete Massnahmen umzusetzen und mittels Laboranalysen nachzuweisen, dass diese wirksam sind und die gesetzlichen Höchstwerte für Legionellen in Duschen wieder eingehalten werden. Werden bestimmte Konzentrationsgrenzen überschritten, ordnet das Kantonale Laboratorium gemäss aktueller Praxis sofortige Benützungsverbote für die betroffenen Duschen an. In besonders auffälligen Alters- und Pflegeheimen überprüft das Laboratorium den Erfolg der ergriffenen Massnahmen im Rahmen eigener Nachkontrollen. Dank der systematischen Kontrollen des Kantonalen Laboratoriums überprüfen und optimieren die Betriebe ihre Selbstkontrollmassnahmen. Dies führt regelmässig zu deutlichen Verbesserungen und zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Das bisherige, wirksame Vorgehen wird konsequent fortgeführt.

2.1 *Welche Anforderungen an die Selbstkontrolle von Betreibenden öffentlich zugänglicher Duschanlagen (insbesondere betreffend Dokumentation, Risikoanalyse und Probeentnahmen) gelten nach heutiger Praxis im Kanton?*

Für Betreiberinnen und Betreiber öffentlich zugänglicher Duschen gilt eine Selbstkontrollpflicht gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz; LMG; 817.0) sowie den Art. 73 – 75 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2026 (LGV; SR 817.02). Obwohl keine detaillierten Vorgaben zum Umfang und zur Dokumentation der Selbstkontrolle bestehen, muss diese in einer dem Sicherheitsrisiko und der Betriebsgrösse angemessenen Form erfolgen. Duschanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, einzurichten, zu betreiben und bei Bedarf anzupassen (Art. 13 TBDV). Zudem ist der Höchstwert von 1000 koloniebildenden Einheiten (KBE) Legionellen pro Liter Duschwasser zwingend einzuhalten (Art. 9 TBDV).

2.2 *Sieht der Regierungsrat in diesem Bereich Anpassungsbedarf?*

Die Bundesvorschriften sind aus Sicht des Regierungsrats für öffentliche Anlagen ausführlich genug.

3.1 *Welche präventiven Mindestanforderungen (insbesondere hinsichtlich Temperaturhaltung, Spülkonzepten und der Vermeidung von Stagnation) gelten derzeit für Alters- und Pflegeheime einerseits sowie für andere öffentlich zugängliche Duschanlagen andererseits?*

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) haben entsprechende Empfehlungen herausgegeben, welche den heutigen Stand der Technik darstellen.

3.2 *Bestehen hierzu kantonale Richtlinien, Vollzugshilfen oder verbindliche Empfehlungen?*

Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben sowie die oben erwähnten bundesrechtlichen Empfehlungen zum Stand der Technik sind ausreichend. Zusätzliche kantonale Vollzugshilfen wären redundant.

3.3 *Sind künftig verstärkte Kontrollen sowie verkürzte oder differenzierte Kontrollintervalle vorgesehen?*

Die beanstandeten Betriebe müssen belegen, dass die ergriffenen Massnahmen wirksam sind und die Legionellenkonzentration wieder unter den in der TBDV festgelegten Höchstwert gesenkt wurde. Dieser Wirksamkeitsnachweis ist anhand entsprechender Laboranalysen zu erbringen. Zusätzlich führt das Kantonale Laboratorium bei besonders auffälligen Betrieben amtliche Nachkontrollen durch. Die bisherige Strategie stellt somit sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen in den betroffenen Betrieben wieder eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat das bisherige Vorgehen als ausreichend.

3.4 *Verfügt das Kantonale Laboratorium dafür über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen?*

Für die Weiterführung der bisherigen Strategie verfügt das Kantonale Laboratorium über ausreichende Ressourcen.

4. *Im speziellen zur kantonalen Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime nach Gesundheitsgesetz:*
- 4.1 *Besteht im Rahmen der Bewilligungserteilung für Alters- und Pflegeheime eine Pflicht zur systematischen Legionellen-Risikoanalyse?*

Diese Pflicht ist bereits im LMG verankert. Die Pflegeheime sind zur Erfüllung ihrer Selbstkontrolle angehalten, ein privates Labor zu beauftragen, welches die geforderten Analysen durchführen kann.

- 4.2 *Sind Legionellenprävention und Trinkwasserhygiene expliziter Bestandteil der regelmässigen Inspektionen durch das zuständige Amt für Alterspflege?*

Nein. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Kantonalen Laboratorium als Vollzugsbehörde des LMG. Es prüft regelmässig, ob die Selbstkontrollmassnahmen der Pflegeheime genügend greifen.

5. *Zum konkreten Fall eines Alters- und Pflegeheims mit Legionellenbefall:*
- 5.1 *Wurden die Bewohnenden des betroffenen Heims sowie deren Angehörige über die akute gesundheitsgefährdende Situation informiert?*

Ja. Das betroffene Wohnheim hat die Bewohnenden und Angehörigen schriftlich über den Befall, erfolgte Erkrankungen sowie die getroffenen Sofortmassnahmen zur Prävention informiert. Die Kommunikationsmassnahmen erfolgten in Absprache mit dem GD.

- 5.2 *Wurde die (vorübergehende) Schliessung des Heims bis zur Beseitigung der Gefahr je in Betracht gezogen? Unter welchen Bedingungen wäre eine solche nach Auffassung der Regierung zwingend anzuordnen?*

Nein. Eine Schliessung wurde nicht in Betracht gezogen. Kurzfristige Verlegungen einer grösseren Anzahl Bewohnender aus Pflegeheimen sind aus mehreren Gründen sehr anspruchsvoll und nur im äussersten Notfall verhältnismässig. Die Gesundheitsgefährdung wurde nach Absprache mit dem GD freiwillig über ein sofortiges Duschverbot beseitigt, bis Sterilfilter an den Duschen installiert werden konnten.

- 5.3 *Weshalb wurde die nachhaltige Sanierung des gesamten Wasserleitungssystems nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt als geschehen eingefordert?*

Die vorherige Kontrolle des Kantonalen Laboratorium und die früheren Selbstkontrollmessungen des Betriebs zeigten keine Abweichung. Die Kontamination mit Legionellen entstand aufgrund eines Defekts im System, der nicht sofort erkannt wurde.

- 5.4 *Wurde inzwischen überprüft, ob die angeordnete nachhaltige Sanierung des gesamten Wasserleitungssystems mit einem befriedigenden und dauerhaften Ergebnis umgesetzt wurde?*

Das Kantonalen Laboratorium hat die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen zeitnah überprüft und bestätigt. Das Alters- und Pflegeheim muss im Rahmen seiner Selbstkontrolle weiterhin Kontroll-Analysen durchführen, um die Nachhaltigkeit der Massnahmen sicherzustellen.

6. *Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Kanton gegenüber Betreibenden von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, insbesondere APHs, zur Verfügung, wenn gravierende Verstösse gegen die Trinkwasserverordnung festgestellt werden, insbesondere wenn Nachkontrollen nicht das geforderte Ergebnis zeigen?*

Die Gesundheitsgefährdung von Personen aufgrund einer schlechten Wahrnehmung der Selbstkontrolle ist als strafbare Widerhandlung zu betrachten. Solche Widerhandlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

7. *Zu privaten, nicht öffentlich zugänglichen Duschen:*

7.1 *Erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, eine weitergehende öffentliche Informationskampagne als bisher (vgl. Website des Kantons) zur Prävention von gesundheitsgefährdendem Legionellenbefall durchzuführen?*

Auf der Website des Kantons wird bereits in geeigneter Form über Legionellen informiert und dabei auf ausführliche Informationen des BAG und BLV verlinkt. Wichtig ist zudem zu berücksichtigen, dass Duschen nur eine von vielen verschiedenen Ansteckungsquellen für Legionellen darstellen. Legionellen sind ubiquitär in der Umwelt zu finden.

7.2 *Fand in der Zwischenzeit eine Nachkontrolle der im Bericht erwähnten betroffenen Privatliegenschaft statt? Ist das Trinkwassersystem heute dort nachhaltig und dauernd saniert?*

In Privatliegenschaften greifen die Vorschriften des Lebensmittelrechts nicht mehr. Massnahmen stützen sich im Privatbereich daher auf das Epidemiegesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101). In der betroffenen Privatliegenschaft wurden auf Anordnung der Medizinischen Dienste Schutz- und Sanierungsmassnahmen begonnen. Nach Abschluss der Massnahmen wird eine erneute Beprobung durchgeführt.

7.3 *Ist der Regierungsrat bereit, für kantonseigene Liegenschaften (sei es im Verwaltungs- oder im Finanzvermögen /Immobilien Basel) verbindliche Präventions- und Kontrollvorgaben zu erlassen?*

Für kantonseigene Liegenschaften existieren mit dem «Leitfaden Legionellen» des Bau- und Verkehrsdepartements bereits Präventions- und Kontrollvorgaben. Der Leitfaden richtet sich dabei an Eigentümer bzw. Eigentümerversorger, das Baufachorgan (Verantwortung bauliche Massnahmen) sowie Nutzer (Verantwortung betriebliche Massnahmen) und umfasst u.a. Informationen zu Betrieb und Unterhalt sowie zur Planung neuer und Sanierung bestehender Anlagen.

7.4 *Sieht der Regierungsrat weiteren regulatorischen Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene?*

Mit dem EpG besteht bereits eine Gesetzesgrundlage, um Massnahmen im Privatbereich anzuordnen. Das Duschwasser in Mietwohnungen einer erkrankten Person wird durch das Kantonale Laboratorium im Auftrag der Medizinischen Dienste zur Verhinderung weiterer Ansteckungen analysiert. Bei Höchstwertüberschreitungen ordnen die Medizinischen Dienste die notwendigen Sanierungsmassnahmen an. Daher besteht kein Bedarf für weitere Regelungen auf kantonaler Ebene.

7.5 *Ist der Regierungsrat bereit, sich (z.B. im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz) für eine eidgenössische Präventions- und Kontrollregelung, wie sie z.B. in Deutschland existiert, einzusetzen?*

Das BLV und das BAG haben zwischen 2020 und 2025 das multidisziplinäre nationale Forschungsprojekt «LeCo – Legionellenbekämpfung in Gebäuden» durchgeführt. Die Bundesämter werden die gewonnenen Erkenntnisse auswerten und darauf basierend mögliche Verbesserungen der nationalen Präventionsstrategie prüfen und festlegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber